

Die Liberalisierung des Abtreibungsrechts in den 1970er-Jahren – Frankreich und Westdeutschland im Vergleich

Zusammenfassung

In Frankreich und Deutschland war Abtreibung über Jahrhunderte hinweg als Straftat kodifiziert. Zwar setzten die Auseinandersetzungen um die selbstbestimmte Mutterschaft schon im 19. Jahrhundert ein, doch bis zur Liberalisierung sollte es noch lange dauern. Dieser Beitrag nimmt die entscheidenden Entwicklungen des Abtreibungsrechts in den 1970er-Jahren in den Blick und zeigt, unter welchen gesellschaftlichen und politischen Gegebenheiten es in Frankreich und der BRD zu rechtlichen Veränderungen kam. Dabei werden die Akteure, ihre Zielsetzungen und Aktionsformen analysiert und es kommen (rechts)historische und rechtsvergleichende Methoden zur Anwendung. Das Jahr 1971 ist als ‚Schaltjahr‘ zu sehen.

Schlüsselwörter

Abtreibungsrecht, Geschichte, Liberalisierung, Westdeutschland, Frankreich, 1970er-Jahre

Summary

The liberalization of abortion law in the 1970s – France and West Germany in comparison

Abortion was codified as a criminal offence for centuries in France and West Germany. The controversy over self-determined motherhood began as early as the 19th century, but legislation was not liberalized until decades later. This article looks at key developments in abortion law at the beginning of the 1970s and shows the social and political circumstances under which legal changes occurred in France and West Germany. Using comparative legal history and social history methods, the article explores the actors, their objectives and forms of actions. In this respect, the year 1971 can be regarded as a crucial moment in history.

Keywords

abortion law, history, liberalization, West Germany, France, 1970s

1 Einleitung

Die Französische Revolution von 1789 hatte als epochales Ereignis eine enorme Ausstrahlungswirkung und änderte die politischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten in nahezu allen Ländern des europäischen Kontinents. Eine wichtige Errungenschaft war die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. Doch gleiche Rechte blieben Frauen lange verwehrt. Bis weit ins 20. Jahrhundert hinein hatten Frauen nicht das Recht, über Sexualität und Mutterschaft zu bestimmen.

In diesem Beitrag steht das Recht auf Abtreibung in Frankreich und in der BRD im Mittelpunkt. Ziel ist es, die Entwicklungen in den 1970er-Jahren nachzuzeichnen und die Bemühungen um Liberalisierung und Entkriminalisierung sichtbar zu machen. Die französischen bzw. deutschen Gesetze werden im Hinblick auf Inhalt und Entstehungsprozess genauer analysiert und miteinander verglichen.

2 Die Ausgangslage

Eine ungewollte Schwangerschaft zu beenden, war in beiden Ländern über Jahrhunderte hinweg eine strafbare Handlung.¹ Eine landesweite Regelung kam jeweils im 19. Jahrhundert zustande. Der französische Code pénal, 1810 von Napoleon I. erlassen, stellte die Abtreibung gemäß Art. 317 unter Strafe. Wer eine Abtreibung bei einer Schwangeren – mit oder ohne ihre Zustimmung – ausführte, konnte mit fünf Jahren Zuchthaus (*récusation*) bestraft werden. Eine Selbstabtreibung konnte gleichermaßen bestraft werden.

Im deutschen Kaiserreich erfolgte unter Bismarck mit Erlass des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 eine reichseinheitliche Regelung. Laut § 218 konnte eine Selbstabtreibung mit bis zu fünf Jahren Zuchthaus geahndet werden. In gleicher Weise wurde bestraft, wer die Abtreibung vornahm.

Nichtsdestotrotz war Abtreibung in beiden Ländern eine soziale Tatsache. Tausende Frauen beendeten eine Schwangerschaft illegal,² oftmals unter unhygienischen Bedingungen. Viele Frauen riskierten Leib und Leben. Diese Rechtswirklichkeit ließ das Abtreibungsverbot zu einem Thema wissenschaftlicher und politischer Auseinandersetzung werden.

In Frankreich wurde Geburtenkontrolle viel eher thematisiert als in anderen europäischen Ländern, was u. a. mit einem Bewusstseinswandel zu erklären ist, den die Französische Revolution ausgelöst hatte. Ab Mitte des 19. Jahrhunderts sprachen sich sogenannte NeomalthusianerInnen und ein kleiner Teil der Frauenbewegung³ für Geburtenkontrolle aus, um die Lebensbedingungen vor allem im ArbeiterInnenmilieu zu verbessern. Demgegenüber kritisierten die sogenannten NatalistInnen Kinderlosigkeit und jede Form der Geburtenkontrolle, weil dies Nation und Rasse gefährde; sie konnten sich nach dem verlustreichen Ersten Weltkrieg politisch durchsetzen, sodass es in den 1920er-Jahren zu strengen Gesetzen kam (vgl. König 2011: 137f.; Gesetz vom 31.07.1920 und Gesetz vom 21.03.1923).

In Deutschland setzte eine intensive Debatte über den § 218 etwa um die Jahrhundertwende ein. Juristen legten Änderungsentwürfe vor, um die Strafen abzumildern. Innerhalb der deutschen Frauenbewegung forderten nur einzelne Feministinnen (vor allem Helene Stöcker) ein Recht auf Verhütung und Abtreibung; einflussreich waren vor allem bürgerlich geprägte Frauenvereine, die die Abschaffung des § 218 ablehnten.⁴ In der Zeit der Weimarer Republik wurden die Rufe nach einer Liberalisierung immer lauter. Eine breite gesellschaftliche Basis forderte eine Rechtsänderung. Die zahlreichen Änderungsentwürfe, die u. a. auf eine Fristenregelung abzielten, fanden jedoch keine Mehrheit. 1926 änderte ein Gesetz⁵ lediglich das Strafmaß; auf Abtreibung stand nur

1 Das Recht auf Schwangerschaftsabbruch war Frauen in Frankreich 1791 im Zuge der Revolution zuerkannt worden. Jedoch hatte dieses Recht nur knapp zwei Jahrzehnte Bestand.

2 Genaue Zahlenangaben für das 19. Jahrhundert sind mangels Quellen nicht möglich. Für Frankreich gehen die Schätzungen für Anfang des 20. Jahrhunderts von 450 000 bis 500 000 illegalen Abtreibungen aus (vgl. König 2011: 130).

3 Zum Beispiel die Feministinnen Madeleine Pelletier und Nelly Roussel (vgl. Cova 1992: 663f.).

4 Gertrud Bäumer, Führungsfigur der konservativen Kräfte, konnte sich damit durchsetzen, dass es bei den bestehenden Abtreibungsregelungen blieb (vgl. Wittrock 1983: 14ff., 55ff.).

5 Gesetz zur Abänderung des Strafgesetzbuchs vom 18.05.1926, Deutsches Reichsgesetzblatt (1926: 239).

noch eine Gefängnisstrafe. 1927 erkannte das Reichsgericht die medizinische Indikation an; ein Schwangerschaftsabbruch konnte zum Schutz von Leben oder Gesundheit der Schwangeren gerechtfertigt sein (RG 61, 256).

In beiden Ländern folgten autoritäre Regime. In Frankreich beendete das Vichy-Regime unter Führung von Philippe Pétain die Dritte Republik und leitete eine „nationale Revolution“ ein. In Deutschland endete die Weimarer Republik mit der Machtergreifung von Adolf Hitler. Interessanterweise hatten diese Systemwechsel für Frauen sehr ähnliche Folgen.

Pétain propagierte konservativ-katholische Werte nach dem Motto „Travail, Famille, Patrie“ (Arbeit, Familie, Vaterland), was eine Rückkehr zum traditionellen Rollenverständnis bedeutete: Frauen hatten die Rollen als Ehefrauen und Mütter zu erfüllen (vgl. Passmore 2013: 359), und Fortpflanzung war eine nationale Pflicht. So konnte Abtreibung ab 1942 als Verbrechen gegen den Staat verfolgt werden. Bei WiederholungstäterInnen war sogar die Todesstrafe möglich. Die Strafverfolgungsbehörden intensivierten ihre Arbeit; jährlich ergingen 3 000 Urteile wegen Abtreibung (Cahen 2011: 102ff.).

Unter Hitler änderte sich das propagierte Frauenbild entsprechend der nationalsozialistischen Ideologie. Wie in Frankreich erfuhren Frauen besondere Wertschätzung als Gebärende und Mütter; sie hatten den Fortbestand der Volksgemeinschaft zu sichern. Das Rollenbild ist jedoch im Lichte eines völkisch-rassischen Konzepts zu sehen. Frauen, die reinrassisch-arische und erbgesunde Kinder gebären konnten, sollten nicht abtreiben dürfen. § 218 wurde verschärft; Abtreibung konnte ebenfalls mit dem Tode bestraft werden. Frauen, bei denen ein nichtarischer, erbkranker oder sozialschädlicher Nachwuchs drohte, sollten an der Fortpflanzung gehindert werden. Zwar galt § 218 grundsätzlich auch für sie, aber die Strafverfolgung wurde vernachlässigt. Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses ermöglichte sogar Zwangssterilisationen und Zwangsabtreibungen (Bock 2010: 105ff., 338ff.; Pantelmann 2019: 187ff.). In den Nachkriegsjahren übernahmen viele Frauen etliche männertypische Aufgaben. Diese neue Frauenrolle implizierte jedoch nicht das Recht, frei über den eigenen Körper und sexuelle Bedürfnisse zu bestimmen. In Frankreich galt Art. 317 CP unverändert; lediglich die im Vichy-Regime eingeführte Todesstrafe wurde aufgehoben. 1955 wurde per Dekret die medizinische Indikation anerkannt und in Artikel 161-1 des Gesundheitsgesetzbuchs verankert (Décret n° 55-512 du 11 mai 1955: 4713).

In Deutschland führte die doppelte Staatsgründung zu einer unterschiedlichen Entwicklung des Abtreibungsrechts in Ost und West. In der DDR trat 1950 mit dem „Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau“ eine Indikationsregelung in Kraft. War das Leben oder die Gesundheit der Frau ernstlich gefährdet oder war ein Elternteil mit einer schweren Erbkrankheit belastet, konnte die Frau abtreiben. 1965 wurde eine sozialmedizinische Indikation eingeführt (Krolzik-Matthei 2016: 33ff.). In der BRD blieb das Abtreibungsrecht restriktiv. Nach 1945 galt § 218 StGB in der Fassung bzw. im Verständnis von 1926/1927 (s. o.). Wie in Frankreich war eine Abtreibung nur im Falle einer medizinischen Indikation zulässig, und zwar bei Lebensgefahr für die Frau. Die Todesstrafe wurde 1953 per Gesetz gestrichen (Schwartz 2009: 28).

In den 1960er-Jahren setzte in Frankreich und in der BRD ein Wandel ein. Unter dem Einfluss von Wohlstands- und Bildungszuwachs sowie einem größeren Konsum- und Freizeitangebot geriet die Gesellschaft in Bewegung (Pollack 2016: 33f., 53ff.). Die

jüngere Generation begann, Werte und Rollenbilder zu hinterfragen, und verlangte mehr Mit- und Selbstbestimmung. Frauen engagierten sich in Gruppen gegen patriarchale Herrschaftsmuster und überkommene Sexualnormen. AktivistInnen forderten verstärkt ein Recht auf Verhütung und Abtreibung (vgl. Notz 2012: 35f.).

In Deutschland wird der Beginn der zweiten Frauenbewegung auf den sogenannten Tomatenwurf im Jahre 1968 datiert; in Frankreich beginnt die Frauenbewegung mit dem Jahr 1970, als Aktivistinnen am Triumphbogen einen Kranz zu Ehren der Frau des unbekannten Soldaten niederlegten.⁶

3 Wegmarken der Liberalisierung des Abtreibungsrechts

Die Forderungen der Frauenbewegungen in Frankreich und in der BRD waren durchaus radikal, denn sie tangierten den Kern der konservativen Sexualmoral, die in beiden Ländern bis dato in nahezu alle Lebensbereiche hineinwirkte.

Ein erster Etappenerfolg war der Zugang zu Verhütungsmitteln. In Westdeutschland kam die Antibabypille 1961 auf den Markt, war zunächst aber nur für verheiratete Frauen zu haben. In Frankreich hatten Frauen ab 1967 das Recht auf empfängnisverhütende Mittel (Gesetz Neuwirth). Abtreibung war jedoch in beiden Ländern nach wie vor strafbar. In Frankreich scheiterte im Juni 1970 ein Gesetzesentwurf, der auf eine Indikationsregelung abzielte.

3.1 Zwei Kampagnen, ein Manifest

Das Jahr 1971 kann als ‚Schaltjahr‘ gesehen werden, denn damals fanden zwei Kampagnen statt, die öffentlichkeitswirksam auf die Abtreibungsproblematik hingewiesen haben. Es begann in Frankreich, wo die Wochenzeitschrift *Nouvel Observateur*⁷ am 5. April 1971 das „Manifest der 343“ (Le Manifeste des 343) veröffentlichte. Auf der Titelseite war zu lesen:

„Eine Million Frauen treiben jedes Jahr in Frankreich ab. Sie begeben sich dabei in Gefahr, da sie im Verborgenen abtreiben müssen. Mit ärztlicher Hilfe wäre eine Abtreibung nur ein einfacher Eingriff. Man schweigt über diese Millionen von Frauen. Ich bekenne, eine von ihnen zu sein. Ich gestehe: Ich habe abgetrieben!“ (Le Manifeste des 343).

Darunter folgten die Namen von 343 Frauen; sie bezichtigten sich einer Straftat. Im letzten Satz des Manifests finden sich die zentralen Forderungen: der freie Zugang zu Verhütungsmitteln und die Legalisierung der Abtreibung. Berühmte Frauen hatten das Manifest unterzeichnet, z. B. die Schriftstellerinnen Simone de Beauvoir und Françoise

6 Die Wurzeln der zweiten Frauenbewegung reichen weiter zurück. Simone de Beauvoir hatte ihr Grundlagenwerk „Das andere Geschlecht“ schon 1949 veröffentlicht. 1955 gründete sich der Verein „Maternité heureuse“, aus dem später die Bewegung für Familienplanung hervorgehen sollte. Der Verein setzte sich für Geburtenkontrolle und für ein liberales Abtreibungsrecht ein (vgl. Marguet 2014: 3, Rn. 3).

7 Der *Nouvel Observateur* ist politisch im linken Spektrum zu verorten und hatte damals eine Auflagenstärke von etwa 400 000 Exemplaren.

Sagan, die Anwältin Gisèle Halimi, die Schauspielerinnen Catherine Deneuve und Jeanne Moreau sowie weitere Frauen aus dem Theater- und Filmgeschäft. Die meisten Unterzeichnerinnen waren indes unbekannte Frauen und Aktivistinnen.

Die Kampagne wurde vom „Mouvement de Libération des Femmes“ (MLF) organisiert – eine Frauenvereinigung, die sich im August 1970 gegründet hatte und sich für das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung einsetzte. Interessant ist, dass ein Mann die Idee für diese Kampagne hatte: Jean Moreau, ein Redakteur des *Nouvel Observateur*. Den Text für das Manifest verfassten u. a. Gisèle Halimi und Simone de Beauvoir.⁸

Die MLF hatte ein klares Ziel vor Augen. Das öffentliche Selbstbekenntnis sollte die Abtreibungsthematik in die Öffentlichkeit bringen und die gesellschaftliche Debatte anregen. Das Manifest war Tabubruch und Provokation gleichermaßen, denn es zeigte, dass Abtreibungen alltäglich sind und dass das strenge Verbot Frauen in die Illegalität zwingt.

Eine Selbstbezeichnung war heikel, weil Strafverfolgungsmaßnahmen möglich waren. Die OrganisatorInnen hatten daher sehr bewusst Prominente angesprochen, in der Hoffnung, der hohe Bekanntheitsgrad würde alle Unterzeichnerinnen vor Strafverfolgung schützen. Die erfahrene Anwältin Halimi⁹ war sich der Strafgefahr für unbekannte Frauen durchaus bewusst. Sie gründete im August 1971 den Verein „Choisir“, der Sexualerziehung, ein Informationsrecht zur Empfängnisverhütung sowie die Abschaffung des Abtreibungsverbotes forderte¹⁰ und jene Frauen anwaltlich unterstützte, die sich wegen illegaler Abtreibung vor Gericht verantworten mussten.

Das „Manifest der 343“ sorgte für enormes Aufsehen – in Frankreich, in Europa, in der ganzen Welt. Im katholisch-konservativen Lager stieß die Kampagne auf große Ablehnung. Zu einem Gegenspieler entwickelte sich die Organisation „Laissez-les vivre“,¹¹ die die katholische Kirche im Kampf gegen Verhütung und Abtreibung unterstützte. Das Manifest hatte keine rechtlichen Folgen für die Unterzeichnerinnen. Allerdings kam es nach der Kampagne zu Strafverfahren gegen (unbekannte) Frauen. Dies zeigt der Prozess von Bobigny (s. u.).

Wenige Wochen später fand eine inhaltsgleiche Kampagne in der BRD statt. Die Wochenzeitschrift *Stern* veröffentlichte am 6. Juni 1971 auf der Titelseite 28 Fotos von Frauen; in dicken Lettern war zu lesen: „Wir haben abgetrieben!“ Das Manifest (eigentlich „Appell“) war im Innenteil der Zeitschrift abgedruckt; darunter fanden sich die Namen von 374 Frauen sowie Informationen zu Ausmaß und Folgen der illegalen Abtreibungen. Die deutschen Unterzeichnerinnen forderten das Recht auf kostenlosen Schwangerschaftsabbruch, „Zugang zu Verhütungsmitteln“ und „umfassende sexuelle Aufklärung für alle“.

8 Simone de Beauvoir war bis zu ihrem Tod die intellektuelle Führungsfigur der französischen Frauenbewegung.

9 Halimi hatte Anfang der 1960er-Jahre die algerische FLN-Kämpferin Djamilia Boupacha medienwirksam verteidigt. Boupacha hatte sich wegen eines Bombenattentats in Algier im Februar 1959 vor Gericht verantworten müssen und war auf der Grundlage eines erzwungenen Geständnisses zum Tode verurteilt worden. Als Verteidigerin prangerte Halimi die massive sexualisierte Gewalt im Rahmen der Aufstandsbekämpfung an (vgl. Codaccioni 2010: 32f.).

10 Weitere Gründungsmitglieder waren Simone de Beauvoir und die Biologen Jean Rostand und Jacques Monod.

11 Es ist die erste Lebensschutzorganisation in Frankreich (siehe: <http://laissezlesvivre.free.fr/index.htm>).

Den Appell hatten namentlich u. a. die Schauspielerinnen Romy Schneider und Senta Berger sowie die Journalistin Alice Schwarzer unterstützt. Ansonsten hatten Hausfrauen, Lehrerinnen, Studentinnen, Arbeiterinnen und sogar eine Nonne unterzeichnet.

Dass es zu einer solchen Kampagne in der BRD kam, ist entscheidend mit dem Engagement von Alice Schwarzer zu erklären. Sie war in jener Zeit als freie Journalistin in Paris und hatte dort Kontakt zur Pariser Frauenbewegung. Schließlich wollte sie eine ähnliche Aktion für die BRD organisieren und konnte dafür den *Stern* als Druckmedium gewinnen. Sie war gut vernetzt und konnte viele Frauen als Unterzeichnerinnen finden (vgl. Lenz 2010: 121f.; FrauenMediaTurm 2018).

Die Wirkung des Appells war in der BRD ähnlich wie in Frankreich. Das Thema bestimmte das gesellschaftliche und politische Leben über Wochen und Monate. Der Verleger des *Stern* (Henri Nannen) musste sich sogar auf einer Pressekonferenz erklären, und verschiedene Medien kommentierten die Kampagne.

Die Medienaktion wird gemeinhin als Initialzündung der neuen Frauenbewegung gesehen. Landesweit unterzeichneten noch Tausende Frauen den Appell und schlossen sich zu Gruppen zusammen, die fortan von der „Aktion 218“ koordiniert wurden (vgl. FrauenMediaTurm 2018). Das Thema mobilisierte nicht nur die jüngere Generation der sogenannten 68er, sondern ließ eine Massenbewegung entstehen. So hatte die „Aktion 218“ bis zum Sommer 1971 bereits 86 000 Unterschriften gesammelt, die sie Justizminister Gerhard Jahn (SPD) überreichte. Doch seine Partei war gespalten. Während der Minister eine Indikationsregelung befürwortete, verlangten die meisten SPD-Frauen eine Fristenlösung (vgl. Protestbrief 1971). Auch die FDP sprach sich für die Fristenlösung aus. Im Herbst 1971 fanden in mehreren Städten Demonstrationen statt, bei denen SPD-Frauen, FDP und „Aktion § 218“ ihre Forderung nach Abschaffung des § 218 verstärkten (vgl. FTM 2018).

Die Kirchen reagierten ablehnend. Die katholische Kirche sprach sich im Sommer 1971 mehrfach gegen jede Reform des § 218 aus (vgl. Mantei 2004: 135f.). Die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) erklärte dazu: „Frauen, die nicht aus harten Gewissensgründen, sondern um der Bequemlichkeit des Wohlstandslebens willen am werden Leben schuldig geworden sind, rühmen sich öffentlich ihrer Verbrechen“ (WDR, 06.06.2006). Der Erzbischof von Paderborn, Lorenz Kardinal Jäger, sah es sogar als „neues Euthanasieprogramm“ (Jäger zit. in Mantei 2004: 136).

Die evangelische Kirche reagierte nicht unmittelbar auf den Appell und die feministischen Forderungen. In den Landeskirchen gab es sehr unterschiedliche Positionen; mehrheitlich sprachen sich die Gliedkirchen für eine Reform von § 218 aus. Die eigentlichen Vorschläge oszillierten zwischen einer engen Indikationslösung und einer Fristenregelung.¹²

3.2 Der Prozess von Bobigny

Die zwei Kampagnen hatten das Thema in die Öffentlichkeit gebracht. In Frankreich kam es im darauffolgenden Jahr zu einem weiteren Schlüsselereignis. Im Pariser Vorort Bobigny fand im Oktober 1972 ein Gerichtsprozess statt, der ebenfalls ein enor-

¹² Tendenziell liberaler zeigten sich Studentengemeinden und Studentenpfarrer (vgl. Mantei 2004: 132f.).

mes mediales Echo hatte. Im Mittelpunkt stand die 16-jährige Schülerin Marie-Claire Chevalier, die nach der Vergewaltigung durch einen Mitschüler schwanger geworden war. Sie vertraute sich ihrer Mutter an, die eine illegale Abtreibung bei einer ‚Engelmacherin‘ organisierte. Dabei kam es zu Komplikationen, sodass ein Krankenhausbesuch unvermeidbar wurde. Kurze Zeit später liefen Ermittlungen wegen illegaler Abtreibung. In einem polizeilichen Verhör gestand die Mutter die Strafhandlung; von einem Zeugnisverweigerungsrecht hatte sie nie gehört.

Die Rechtslage war eindeutig. Laut Gesetz von 1920 war die Abtreibung strafbar – sowohl für die betroffene Frau als auch für jene Personen, die den Schwangerschaftsabbruch vorgenommen haben. Fünf Frauen wurden angeklagt: Marie-Claire, ihre Mutter (Michèle Chevalier), die ‚Engelmacherin‘ (Micheline Bambuck) und zwei Arbeitskolleginnen der Mutter (Lucette Dubouchet und Renée Sausset), die den Kontakt zur ‚Engelmacherin‘ hergestellt hatten. Doch Marie-Claires Mutter blieb nicht untätig. Sie kontaktierte die Anwältin Gisèle Halimi, die das Mandat übernahm und sich für eine besondere Verteidigungsstrategie entschied. Normalerweise versucht ein Verteidiger, Entschuldigungsgründe vorzubringen, um einen Freispruch zu erlangen, wenn der Angeklagte die Tat begangen und auch gestanden hat. Doch Halimi wollte nicht, dass die Richter nur über die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit befanden. Sie wollte, mit Einverständnis der angeklagten Frauen, einen politischen Prozess anstrengen und der Öffentlichkeit zeigen, wie wirkungslos und ungerecht das Gesetz von 1920 war.

Um die öffentliche Meinung zu mobilisieren, brauchte es eine entsprechende mediale Berichterstattung. Den Auftakt machte *L’Humanité* am 11. Oktober 1972 mit einer Titelseite (vgl. *L’Humanité* 2014); es war der Tag, an dem der Prozess gegen Marie-Claire Chevalier begann. Frauengruppen wurden ebenfalls aktiv. MLF und „Choisir“ organisierten eine Großkundgebung vor dem Gerichtsgebäude. Im Laufe des Verfahrens fanden mehrere solche Aktionen statt, bei denen Frauen (und Männer) das Recht auf freie und kostenlose Abtreibung forderten.

Das Verfahren gegen das Mädchen fand vor dem Kindergericht (*Tribunal pour enfants*) von Bobigny unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Der Staatsanwalt erklärte dem Gericht, dass es Zweifel an einer Vergewaltigung gebe, weil Marie-Claire nach dem Übergriff keine Anzeige bei der Polizei erstattet hatte. Außerdem versuchte er, das Mädchen zu der Aussage zu bewegen, dass sie von ihrer Mutter zur Abtreibung gezwungen worden sei. Marie-Claire äußerte sich dazu wie folgt: „Ich war eine Schülerin, und in meinem Alter hielt ich es gar nicht für möglich und ich hatte auch keine Lust, ein Kind zu haben.“¹³ Das Gericht sprach Marie-Claire frei. Der Richter erklärte, dass sie unter „moralischen, sozialen, familiären Zwängen“ gelitten hätte, „denen sie nicht widerstehen konnte.“¹⁴ Gegen eine Verurteilung hätte insbesondere gesprochen, dass die Schülerin erst 16 Jahre alt und für eine Schwangerschaft noch nicht bereit gewesen sei. Sie hätte überdies nichts von den Risiken einer Abtreibung geahnt und hätte daher auch nicht frei und bewusst über diesen Eingriff entscheiden können. Das Gericht rekurrierte vor allem auf soziale und individuelle Gegebenheiten (vgl. Cornille et al. 2017: 8).

13 Die deutschen Übersetzungen der verwendeten französischen Texte stammen von der Verfasserin. Französisch: „J’étais une écolière, et à mon âge, je ne me sentais pas du tout la possibilité ou l’envie d’avoir un enfant.“

14 Französisch: „contraintes d’ordre moral, social, familial, auxquelles elle n’avait pu résister“.

Das Verfahren gegen die vier (volljährigen) Frauen fand vor dem Tribunal de Grande Instance (TGI)¹⁵ von Bobigny statt, wo die öffentliche Verhandlung am 8. November 1972 begann. Hier war nun zu klären, ob sie sich wegen Abtreibung bzw. Beihilfe zur Abtreibung strafbar gemacht hatten (vgl. Ministère de la Justice 2020). Die Anwältin Halimi ließ zahlreiche Persönlichkeiten als Sachverständige vor Gericht auftreten, z. B. die Schriftstellerin Simone de Beauvoir, die Wissenschaftler Jean Rostand und Jacques Monod sowie die Politiker Michel Rocard und Paul Milliez. Sie trugen zur Entlastung der Angeklagten vor und sprachen von einem ungerechten Gesetz.

Am 22. November 1972 hielt die Anwältin ihr Schlussplädoyer. Sie kritisierte, dass sich die Strafverfolgung fast ausschließlich gegen jene Frauen richte, die in schwierigen sozialen Verhältnissen und in wirtschaftlicher Not lebten. Immer nur diese Frauen würden verurteilt (vgl. Schlussplädoyer Halimi 1972). Sie kam auf die mangelnde Sexualaufklärung zu sprechen, die häufig zu Teenagerschwangerschaften führe. Solange Frauen und Mädchen eine Schwangerschaft nicht verhindern könnten, müsse ihnen zumindest ein Recht auf Schwangerschaftsabbruch zustehen, schlussfolgerte Halimi. Sie erinnerte an jene Frauen, die ungewollt Kinder bekommen hätten und als unverheiratete Mütter gesellschaftlich geächtet seien.

Halimi machte deutlich, dass die Benachteiligung von Frauen historisch gewachsen sei, denn Frauen seien noch nie als vollwertige Menschen anerkannt gewesen. Ihre einzige Aufgabe sei die Mutterschaft, und diese Aufgabe sei von Männern rechtlich festgeschrieben worden. Selbst im Gericht zeige sich dieses Machtverhältnis: Frauen seien angeklagt – und Männer würden über sie richten (vgl. Schlussplädoyer Halimi 1972).

Am 8. Dezember verkündete das Gericht seine Entscheidung. Die Mutter erhielt wegen Beihilfe zur Abtreibung eine Geldstrafe von 500 Francs, ausgesetzt zur Bewährung. Die Richter hatten die soziale und familiäre Lebenssituation sowie moralische Aspekte berücksichtigt. Die ‚Engelmacherin‘ wurde zu einem Jahr Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt. Die zwei weiteren Frauen wurden freigesprochen. Die Gerichtsentscheidungen im Fall „Bobigny“ sind wegweisend: Erstmals wurde eine Frau, die abgetrieben hatte, nicht verurteilt. Dies hatte einen symbolischen Wert.

Das Strafverfahren war damit nicht beendet. Die Mutter legte Berufung ein. Da eine Berufungsverhandlung nie anberaumt wurde, galt die Mutter als niemals verurteilte Person. Somit waren letztlich vier der fünf angeklagten Frauen freigesprochen. Ein wesentlicher Grund hierfür dürfte gewesen sein, dass Gericht und Staatsanwaltschaft im Fokus der medialen Aufmerksamkeit standen und sich das repressive Abtreibungsrecht nicht mehr durchsetzen ließ. In den Tagen nach dem Richterspruch gingen mehrere Petitionen und Telegramme beim Gericht ein, mit denen Menschen einen Freispruch forderten.

4 Die Änderung des Abtreibungsrechts

Die Kampagnen des Jahres 1971 und der Gerichtsprozess von 1972 hatten die Rechtslage nicht ändern können, aber sie haben das Thema Abtreibungsrecht auf die politische Agenda gebracht. Die Kritik an § 317 CP bzw. § 218 StGB sollte nicht mehr nachlassen.

15 Ein TGI entspricht einem deutschen Landgericht.

4.1 Frankreichs Weg zur Fristenlösung

Staatspräsident Georges Pompidou erklärte am 9. Januar 1973, dass die Befreiung der Frau im Hinblick auf die Geburtenkontrolle ein großes Problem sei und diesbezüglich veraltete Normen gelten würden. Um dies zu ändern, brauche es eine breite Basis, denn dies könnte die Regierung nicht allein entscheiden, und auch eine parlamentarische oder mediale Debatte wäre nicht ausreichend. Unter Einbeziehung verschiedener AkteurInnen (Legislative, Judikative, Exekutive, Ärztinnen, Kirchenvertreter und Frauengruppen) könnten die „schwierigen Regeln“ zu Geburtenkontrolle und Abtreibung hinterfragt und geändert werden (Pressekonzferenz mit Georges Pompidou, 09.01.1973).

Tatsächlich meldeten sich gesellschaftliche AkteurInnen zu Wort. Im Februar 1973 veröffentlichte der *Nouvel Observateur* ein „Manifest“ von 331 ÄrztInnen, die erklärten, zahlreiche illegale Abtreibungen vorgenommen zu haben; sie forderten die Liberalisierung. Im April 1973 bildete sich das „Mouvement pour la liberté de l'avortement et la contraception“ (MLAC) und im Mai 1973 wurde die Grenobler Intensivmedizinerin Annie Ferrey Martin wegen illegaler Abtreibung bei einem 17-jährigen Mädchen angeklagt. Es stellte sich heraus, dass in Grenoble über Monate hinweg Abtreibungen erfolgt waren, und Ferrey-Martin ließ wissen, dass sie bereits über 500 Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt oder zumindest Hilfe geleistet hatte. Die Ärztin wurde u. a. von Halimi verteidigt, die das Verfahren abermals als öffentliches Podium nutzte und die Medien involvierte. Zu einer öffentlichen Verhandlung kam es jedoch nie: 1976 wurde das Verfahren eingestellt.

4.1.1 Der Gesetzesentwurf von Pierre Messmer (1973)

Auch in der Politik war das Thema präsent. Seit Anfang des Jahres 1973 hatte es Anstrengungen gegeben, das Abtreibungsrecht zu reformieren. Die verschiedenen Parteien hatten Gesetzesentwürfe vorgelegt, die inhaltlich sehr stark voneinander abwichen. Uneinigkeit bestand vor allem darin, in welchen Fällen und bis zu welcher Schwangerschaftswoche die Abtreibung erlaubt sein sollte.

Nach einer Kabinettsumbildung im April 1973 waren der Justizminister Jean Taittinger und der Minister für öffentliche Gesundheit und soziale Sicherheit Michel Poniatowski damit betraut, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten. Diesen stellte die Regierung Messmer im Juni vor. Eine freiwillige Schwangerschaftsunterbrechung (*interruption volontaire de grossesse*, IVG) – erstmals findet dieser Begriff Verwendung – sollte in drei Fällen (Indikationen) möglich sein: 1. bei Gefahr für die physische oder psychische Gesundheit der Frau, 2. wenn die Empfängnis durch eine Gewalttat zustande gekommen war oder 3. wenn der Fötus missgebildet war. Die Entscheidung lag bei der Frau, die sich aber vorher ärztlich beraten lassen und eine Bedenkzeit von sieben Tagen einhalten müsse. Bei bedürftigen Frauen würde der Eingriff kostenlos erfolgen. ÄrztInnen hätten überdies ein Recht, den Eingriff aus Gewissensgründen zu verweigern.

Dieser Gesetzesvorschlag konnte die BefürworterInnen und GegnerInnen einer Liberalisierung nicht versöhnen. Im Gegenteil. Sie verstärkten ihre Bemühungen und schärften ihre Positionen. Im Lager der AbtreibungsgegnerInnen gründeten sich berufs-

ständige Vereine (JuristInnen, ÄrztInnen, ProfessorInnen), die sich für den Schutz des ungeborenen Lebens stark machten. Über 3 000 JuristInnen unterzeichneten ein Manifest für den Schutz des Lebens (vgl. Devreux/Ferrand-Picard 1982: 506) und über 10 000 ÄrztInnen unterzeichneten einen ähnlichen Aufruf (Ferrand 1988: 374).

Der Bischofsrat der katholischen Kirche Frankreichs erklärte im Juni 1973, dass eine Ärztin/ein Arzt nur im Falle einer extremen Notsituation zu der Überzeugung gelangen könne, dass eine Abtreibung unvermeidlich ist. Sie bzw. er müsse sich bewusst sein, dass damit eine Tötungshandlung begangen werde. Allerdings gab es innerhalb der katholischen Kirche etliche Stimmen, die sich für eine Reform des Abtreibungsrechts aussprachen. Drei große katholische Zeitschriften hatten sich mit entsprechenden Artikeln positioniert (vgl. Sevegrand 2015: 41, 44).

AktivistInnen und Organisationen, die eine Liberalisierung der Abtreibung forderten, zeigten sich vom Gesetzesentwurf allerdings auch enttäuscht. Die Vorsitzende von MLAC bezeichnete den Vorschlag als „ungerecht, repressiv, unanwendbar und schon veraltet“. Die Vereinigung „Choisir“ beklagte, dass Frauen weiterhin das unantastbare Recht abgesprochen werde, freiwillig über eine Mutterschaft zu entscheiden. Nur einzelne Vereinigungen zeigten sich zufrieden, z. B. die „Association de femmes gaullistes“ und „Femmes Avenir“ sowie die „Association nationale pour l'étude de l'avortement“. Letztere beklagte jedoch das Fehlen einer sozialen Indikation.

Der Entwurf wurde dem (parlamentarischen) Ausschuss für Kultur, Familie und Soziales zugeleitet, der insgesamt über 150 Personen befragte, vor allem MedizinerInnen, JuristInnen und Kirchenvertreter, aber auch VertreterInnen von Frauenorganisationen, MitarbeiterInnen von Beratungsstellen (z. B. von Planning familial) oder JournalistInnen von Frauenmagazinen. Das so gewonnene Meinungsbild ließ erkennen, dass sich GegnerInnen und BefürworterInnen der Abtreibung nahezu unversöhnlich gegenüberstanden (vgl. Devreux/Ferrand-Picard 1982: 510ff.).

Am 14. Dezember 1973 fand in der Nationalversammlung die Debatte über das Gesetz statt. Die ParlamentarierInnen stimmten mehrheitlich dafür, das Gesetzesvorhaben an den Ausschuss zur Weiterbearbeitung zurückzuleiten. Das Thema blieb zumindest auf der parlamentarischen Agenda. Dass sich die Nationalversammlung vorwiegend aus Männern zusammensetzte, verdient in diesem Zusammenhang Erwähnung: Nur zwölf der 490 Abgeordneten waren Frauen!

4.1.2 Das Gesetz von Simone Veil

Zum entscheidenden Reformschub kam es erst unter Präsident Valéry Giscard d'Estaing, der im Mai 1974 die Wahlen gewann. Im Wahlkampf hatte er sich nur sehr vage zur Reform des Abtreibungsrechts geäußert. Eine wirkliche Liberalisierung hatte er nicht versprochen. Er hatte nur erklärt, schwangere Frauen besser unterstützen zu wollen. Gleichwohl wurde das Abtreibungsrecht zu einer prioritären Sache.

Der designierte Premierminister Jacques Chirac ernannte im Mai 1974 Simone Veil zur Gesundheitsministerin und beauftragte sie (und nicht den Justizminister!) mit der Ausarbeitung eines neuen Abtreibungsrechts. Diesem Entwurf zufolge sollte ein Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten zehn Schwangerschaftswochen legal möglich sein (Veil im TV-Interview, November 1974). Am 26. November 1974 be-

gann die parlamentarische Debatte in der Nationalversammlung, die sehr heftig geführt wurde. 64 Abgeordnete äußerten sich zum Thema; nicht wenige von ihnen griffen die Ministerin persönlich an. Die Ministerin schlug den Versammelten „mit einem tiefen Gefühl der Demut angesichts der Schwierigkeit des Problems“ eine tiefgreifende Änderung des Abtreibungsrechts vor (Journal Officiel 1974, Nr. 92: 6998).¹⁶ Die Abgeordnete Hélène Missoffe, Mitglied der Regierungspartei, gehörte zu den wenigen weiblichen Abgeordneten und warnte davor, das Problem weiter zu ignorieren. Wichtig sei es, die Abtreibung aus der Illegalität zu holen (Journal Officiel 1974, Nr. 92: 7002).

Die Linken zeigten sich mit der Fristenregelung grundsätzlich einverstanden, kritisierten aber einzelne Punkte, z.B. dass der Eingriff nicht generell kostenlos für Frauen sei. Finanziell besser gestellte Frauen könnten sich eine Abtreibung leisten. Zwar sei bei Härtefällen eine entsprechende Unterstützung vorgesehen, doch dann müssten sich Frauen der unteren sozialen Schichten öffentlich zeigen, so der Abgeordnete Jacques Chambaz (Parti communiste) (Journal Officiel 1974, Nr. 92: 7008). Der Abgeordnete der Parti socialiste, Jacques-Antoine Gau, kritisierte das Werbeverbot betreffend Abtreibung. Weil das Gesetz die bloße Information zur Abtreibung verbiete, müssten Familienplanungsstellen womöglich ihre Beratungsarbeit einstellen (Journal Officiel 1974, Nr. 92: 7006, 7008).

Die Abgeordneten der bürgerlich-konservativen Parteien, die die Regierung bildeten, waren mehrheitlich gegen die Gesetzesvorlage. Veil musste es also gelingen, genügend Abgeordnete zur Zustimmung zu bringen. Dass dies keine leichte Aufgabe war, zeigen die Redebeiträge. Der gaullistische Abgeordnete Jean Foyer erklärte z.B., dass das Recht auf Leben jeder Person gesetzlich geschützt sei und Art. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) auch ungeborene Kinder schütze. Das menschliche Leben existiere ab der Befruchtung, sodass eine Abtreibung innerhalb einer Frist nicht denkbar sei. Das neue menschliche Wesen lebe zwar im Körper der Mutter, sei aber eigenständig (Journal Officiel 1974, Nr. 92: 7010). Im Übrigen laufe das geplante Gesetz „der natürlichsten und unersetzlichsten Aufgabe von Frauen zuwider“, die darin bestehe „Leben zu schenken und nicht zu töten“. Er sprach von „Abtreibungsschlachthöfen“ (Journal Officiel 1974, Nr. 92: 7010f.). Der Abgeordnete Alexandre Bolo sprach von einem Gesetz, das der legalen Euthanasie den Weg ebne.

Mehrere Abgeordnete riefen den Verfassungsrat (*Conseil Constitutionnel*) an, um die Verfassungsmäßigkeit des geplanten Gesetzes prüfen zu lassen. Der Verfassungsrat stellte am 15. Januar 1975 fest, dass das Gesetz verfassungskonform ist (Décision n° 74-54, 1975). Es folgte die parlamentarische Schlussdebatte. Am 17. Januar 1975 stimmte eine Mehrheit der Abgeordneten für das „Gesetz Veil“ (vgl. Gesetz vom 17.01.1975), das zunächst eine Gültigkeit von fünf Jahren hatte;¹⁷ seit Dezember 1979 ist es unbefristet gültig (vgl. Gesetz vom 31.12.1979: 3).

Die Fristenregelung ist seither ausführlich im Gesundheitsgesetzbuch (*Code de santé*) geregelt. Die Zustimmung des Zeugers oder von ÄrztInnen ist nicht nötig. Der Eingriff hat ärztlich in einem Krankenhaus zu erfolgen.

16 Die Rede von Simone Veil ist abrufbar unter www.ina.fr/video/I07169806 [Zugriff: 20.04.2021].

17 Dies lässt die Sorge des Gesetzgebers um den demografischen Fortbestand erkennen. Frauen sollten nicht abtreiben dürfen und sich auf diese Weise ihrer „nationalen Fortpflanzungspflichten“ (vgl. Marguet 2014: 8, Rn. 16) entziehen.

Außerdem ist eine sogenannte Generalklausel zur allgemeinen Notlagesituation (*situation de détresse*) normiert. Die betroffene Frau kann selbst (!) einschätzen, ob eine Notlage gegeben ist; sie ist nicht verpflichtet, diese Notlage zu beweisen. Keine Behörde und kein Gericht darf die behauptete Notlage infrage stellen oder gar überprüfen; letztlich steht diese Klausel nur auf dem Papier. Ab der 11. Schwangerschaftswoche ist das werdende Leben geschützt und der Fötus ist als Rechtssubjekt anerkannt. Entsprechend gilt dann eine sogenannte Indikationslösung.

4.2 Westdeutschlands Weg zur Indikationenregelung

In der BRD hatte die *Stern*-Kampagne für beachtlichen Wirbel gesorgt. Frauengruppen hatten erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, sodass das Thema letztlich in den Bundestag gelangte, wo GegnerInnen und BefürworterInnen, wie in Frankreich, um das richtige Modell stritten: Fristenregelung oder Indikationsregelung. In zwei Schritten kam es schließlich hiezulande zu einer Rechtsänderung.

4.2.1 Das Gesetz von 1974

Der Bundestag, in dem die Regierungskoalition von SPD und FDP 1974 die Mehrheit hatte, war mit vier Gesetzesentwürfen¹⁸ zur Reform des § 218 befasst, die ab 25. April 1974 debattiert wurden. 27 RednerInnen kamen zu Wort. Die SPD-Abgeordnete Schlei konstatierte Folgendes: „Ein Strafrecht, das bis heute versagt hat, werdendes Leben umfassend zu schützen, wird morgen kaum wirksamer werden, wenn es noch verschärft wird.“ Ungewollte Schwangerschaften müssten durch eine „verantwortliche Familienplanung“ und Sexualerziehung verhindert werden (Deutscher Bundestag 1974: 6331).

Der FDP-Abgeordnete von Schoeler stellte das „absolute Versagen des § 218“ fest. Die Strafvorschrift habe über hundert Jahre hinweg weder das ungeborene Leben schützen noch illegale Schwangerschaften verringern können, sondern hätte Frauen in die Illegalität oder ins Ausland getrieben. Den Vorschlag der Opposition, eine Notlage als Indikation zu normieren, wies er zurück, weil das Gesetz offen ließe, wann eine solche Situation gegeben sei.

Die Abgeordneten der christlich-konservativen Parteien rekurrten in ihren Redebeiträgen auf die Schutzpflicht des Staates gegenüber dem ungeborenen Leben.

Der legale Schwangerschaftsabbruch, so der Abgeordnete Dr. Eyrich, dürfe kein „Mittel der Geburtenkontrolle und der Familienplanung“ werden. Die Indikationenregelung werde den Konfliktsituationen betroffener Frauen hinreichend gerecht (Deutscher Bundestag 1974: 6347).

Dr. Bardens, Abgeordneter der SPD, kam auf die Tatsache zu sprechen, dass deutsche Frauen bisher im Ausland hätten abtreiben lassen – sofern sie das Geld dafür aufbringen konnten. Demgemäß würden sich die Einschränkungen des Abtreibungsrechts nachteilig auf die sozial Schwächeren auswirken und damit dem Gleichheitsgebot der Verfassung „in gefährlicher Weise“ zuwiderlaufen (Deutscher Bundestag 1974: 6334).

18 Es gab einen Entwurf von SPD und FDP, einen Entwurf der Opposition (CDU/CSU) und zwei jeweils von Abgeordneten eingebrachte Minderheitenanträge.

Der FDP-Abgeordnete Dr. Dr. Maihofer kam auf den Wertewandel zu sprechen. In vielen europäischen Ländern würden Abtreibungen immer seltener verfolgt und abgeurteilt. Er beklagte, dass das Lebensrecht des ungeborenen Kindes absolut gesetzt sei und das Selbstbestimmungsrecht der Frau und ihre Würde nicht in gleichem Maße berücksichtigt würden (Deutscher Bundestag 1974: 6353ff.).

Die CDU-Abgeordnete Dr. Hanna Neumeister nahm darauf Bezug und betonte, dass die Entscheidungsfreiheit der Frau zu einer „eindeutigen Überforderung der Frau“ führe. Es sei „ein Trugschluß, zu glauben, Freiheit und Rechte der Frau würden durch die Legalisierung der Abtreibung vermehrt“ (Deutscher Bundestag 1974: 6357ff.). Die SPD-Abgeordnete Elfriede Eilers erwiderte, dass die Fristenregelung ein „entscheidender Schritt hin zur Eigenverantwortung und sozialen Gleichstellung der Frauen“ sei.

Die ausgewählten Redebeiträge lassen erkennen, dass der Bundestag in dieser Frage tief gespalten war. Mit einer knappen Mehrheit beschloss er im Juni 1974 eine Fristenregelung (Gesetz vom 18.06.1974). § 218a gab Frauen das Recht, innerhalb der ersten zwölf Schwangerschaftswochen straffrei abzutreiben, vorausgesetzt, sie hatten sich ärztlich beraten lassen und eine Beratungsstelle aufgesucht (§ 218a Abs. 1). CDU und CSU lehnten dieses Gesetz ab und leiteten ein abstraktes Normenkontrollverfahren beim BVerfG ein.¹⁹ Die höchsten Richter stellten am 25. Februar 1975 die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes fest, weil es das ungeborene Leben unzureichend schütze (vgl. BVerfGE 39, 1ff.).

4.2.2 Das Gesetz von 1976

Im Jahr darauf stimmten die ParlamentarierInnen für eine (verfassungskonforme) Indikationsregelung (Gesetz vom 18.05.1976). Eine Frau konnte die Schwangerschaft straffrei beenden: wenn die Schwangerschaft ihr Leben oder ihre Gesundheit gefährdete bzw. schwerwiegend beeinträchtigte (medizinische Indikation, § 218a Abs. 1 Nr. 2), wenn das Kind unheilbar krank auf die Welt kommen würde (eugenische Indikation, § 218a Abs. 2 Nr. 1), wenn die Schwangerschaft auf einer Sexualstraftat beruht (kriminologische Indikation, § 218a Abs. 2 Nr. 2) oder wenn die Schwangere durch eine Notlage gefährdet ist (soziale Indikation, § 218a Abs. 2 Nr. 3). Vor dem Eingriff musste sich die betroffene Frau beraten lassen. Das Gesetz beließ die Abtreibung in allen Stadien der Schwangerschaft grundsätzlich strafbar; lediglich bei Vorliegen von einer der vier Indikationen blieb eine Abtreibung straffrei.

5 Zusammenfassung

In den 1970er-Jahren haben sich in Frankreich und in der BRD wichtige Veränderungen vollzogen. Die rigiden Bestimmungen zur Abtreibung wurden geändert. Diese Rechtsentwicklung wäre ohne das Engagement von FrauenaktivistInnen und Frauengruppen kaum möglich gewesen. Sie haben ihre Forderungen nach selbstbestimmter Sexualität und Mutterschaft lange vorher artikuliert. Eine Initialzündung für die Liberalisierung ist

¹⁹ Es klagten 193 CDU/CSU-Bundestagsabgeordnete und fünf Landesregierungen.

in den Selbstbeziehungskampagnen von 1971 zu sehen, die die Öffentlichkeit mobilisierten und das Abtreibungsrecht zum Thema der parlamentarischen Auseinandersetzung machten.

In Bundestag und Nationalversammlung standen sich GegnerInnen und BefürworterInnen der Liberalisierung geradezu unversöhnlich gegenüber. In Frankreich gelang es schließlich, eine Fristenregelung zu verankern; in Westdeutschland scheiterte ein solches Gesetz am Widerstand der christlich-bürgerlichen Parteien, sodass lediglich eine Indikationsregelung mit Beratungspflicht zustande kam. Damit ist das deutsche Abtreibungsrecht ab Mitte der 1970er-Jahre vergleichsweise restriktiver als im Nachbarland. Der französischen Frauenbewegung war es damit gelungen, ihre Forderungen durchzusetzen. Ein wesentliches Moment dürfte insoweit der Prozess von Bobigny gewesen sein, der eine enorme mediale Wirkung hatte und der Liberalisierung Vorschub leistete.

Ein weiterer Unterschied war, dass die katholische Kirche in der BRD deutlich mehr politischen Einfluss gegen die Reform des § 218 geltend machen konnte als in Frankreich.

Literaturverzeichnis

- Bock, Gisela (2010). *Zwangssterilisation im Nationalsozialismus*. Münster: Monsenstein und Vannerdat.
- Cahen, Fabrice (2011). De l'«efficacité» des politiques publiques: la lutte contre l'avortement «criminel» en France, 1890–1950. *Revue d'histoire moderne & contemporaine*, 58(3), 90–117.
- Codaccioni, Vanessa (2010). (Dé)Politisation du genre et des questions sexuelles dans un procès politique en contexte colonial: le viol, le procès et l'affaire Djamilia Boupacha (1960–1962). *Nouvelles Questions Féministes*, 29(1), 32–45.
- Cornille, Alice; Madern, Estelle; Playe, Ophélie & Shali, Sonia (2017). *Le Procès de Bobigny*. Zugriff am 20. Mai 2021 unter <https://www.fld-lille.fr/wp-content/uploads/2017/11/Droit-en-action-le-procès-bobigny.pdf>.
- Cova, Anne (1992). Féminisme et Natalité: Nelly Roussel (1878–1922). *History of European Ideas*, 15(4/6), 663–672.
- Devreux, Anne-Marie & Ferrand-Picard, Michèle (1982). La loi sur l'avortement. *Revue Française de Sociologie*, 23(3), 503–518.
- Ferrand, Michèle (1988). Les médecins face à l'avortement. *Sociologie du Travail*, 30(2), 367–380.
- FrauenMediaTurm (2018). *Die Abtreibungsdebatte in der Neuen Frauenbewegung*, 13.09.2018. Zugriff am 21. Mai 2021 unter www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/themen/die-abtreibungsdebatte-der-neuen-frauenbewegung.
- König, Malte (2011). Geburtenkontrolle. *Francia*, 38, 127–148.
- Krolzik-Matthei, Katja (2019). Abtreibung in der DDR – Annäherung an einen Diskurs. *Diskurs*, 57(2.18), 33–37.
- Le Monde (1971). *Cent personnalités signent un manifeste contre la proposition de loi Peyret*, 29.03.1971. Zugriff am 12. Mai 2021 unter www.lemonde.fr/archives/article/1971/03/29/cent-personnalites-signent-un-manifeste-contre-la-proposition-de-loi-peyret_2469312_1819218.html.
- Lenz, Ilse (2010). *Die Neue Frauenbewegung in Deutschland. Abschied vom kleinen Unterschied*. Wiesbaden: Springer.

- L'Humanité (2014). *Procès de Bobigny: un décryptage à la lumière de la seule question sociale*, 24.07.2014. Zugriff am 21. Mai 2021 unter <https://humanite.fr/proces-de-bobigny-un-decryptage-la-lumiere-de-la-seule-question-sociale-548114>.
- Mantei, Simone (2004). *Nein und Ja zur Abtreibung: die evangelische Kirche in der Reformdebatte um § 218 StGB (1970–1976)*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Marguet, Laurie (2014). Les lois sur l'avortement (1975–2013) – une autonomie procréative en trompe-l'œil? *La Revue des droits de l'homme*, 5(6), 154–203.
- Ministère de la Justice (2020). *Le procès de Bobigny*, 28.07.2020. Zugriff am 20. Mai 2021 unter www.justice.gouv.fr/histoire-et-patrimoine-10050/proces-historiques-10411/le-proces-de-bobigny-24792.html.
- Notz, Gisela (2012). Die Geschichte der Frauenbewegungen in Ost- und Westdeutschland. *Zeitschrift für sozialistische Politik und Wirtschaft*, (188), 35–39.
- Pantelmann, Heike (2019). *Die Fabrikation der deutschen Frau als Humanressource im Nationalsozialismus*. Berlin. Zugriff am 01. Februar 2022 unter https://refubium.fu-berlin.de/bitstream/handle/fub188/25314/Dissertation_Pantelmann.pdf?sequence=1&isAllowed=y.
- Passmore, Kevin (2013). *The Right in France from the Third Republic to Vichy*. Oxford: Oxford University Press.
- Pollack, Detlef (2016). Religiöser und gesellschaftlicher Wandel in den 1960er Jahren. In Claudia Lepp, Harry Oelke & Detlef Pollack (Hrsg.), *Religion und Lebensführung im Umbruch der langen 1960er Jahre* (S. 31–63). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Schwartz, Michael (2009). Frauenpolitik im doppelten Deutschland. Die Bundesrepublik und die DDR in den 1970er Jahren. In Christine Hikel, Nicole Kramer & Elisabeth Zellmer (Hrsg.), *Lieschen Müller wird politisch. Geschlecht, Staat und Partizipation im 20. Jahrhundert* (S. 27–40). München: R. Oldenbourg.
- Sevegrand, Martine (2015). Avortement, retour sur le débat catholique (1970–1979). *Revue d'éthique et de théologie morale*, (285), 35–47.
- Wittrock, Christine (1983). *Weiblichkeitsmythen: das Frauenbild im Faschismus und seine Vorläufer in der Frauenbewegung der 20er Jahre*. Frankfurt/Main: Sandler.

Quellenverzeichnis

- Décision n° 74-54 DC du 15 janvier 1975. Zugriff am 20. Mai 2021 unter www.conseil-constitutionnel.fr/decision/1975/7454DC.htm.
- Décret n° 55-512 du 11 mai 1955 portant révision du code de la santé publique annexé au décret n° 53-1001 du 5 octobre 1953. *Journal officiel de la République française*, 12.05.1955.
- Deutscher Bundestag (1974). 95. Sitzung, 25.04.1974. Zugriff am 22. Mai 2021 unter <https://dip21.bundestag.de/dip21/btp/07/07095.pdf>.
- Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen vom 11.03.1927, RGSt 61, 242-258.
- Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25.02.1975, BVerfGE 39, 1 (Schwangerschaftsabbruch I). Zugriff am 20. Mai 2021 unter www.servat.unibe.ch/dfr/bv039001.html.
- Georges Pompidou bei der Pressekonferenz am 9. Januar 1973, Video ab Minute 2:15. Zugriff am 20. Mai 2021 unter www.ina.fr/video/I00017123.
- Gesetz vom 31.07.1920, Loi réprimant la provocation à l'avortement et à la propagande anticonceptionnelle. *Journal officiel de la République française*, 01.08.1920 (Nr. 208), S. 10934. Zugriff am 20. Mai 2021 unter <https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k6370265w/f6.item>.
- Gesetz vom 21.03.1923, Loi modifiant les dispositions de l'article 317 du code pénal sur l'avortement. *Journal officiel de la République française*, 29.03.1923 (Nr. 87), S. 3122. Zugriff am 20. Mai 2021 unter <https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k6543049p/f2.item>.

- Gesetz vom 17.01.1975, Loi n° 75-17 relative à l'interruption volontaire de grossesse. *Journal officiel de la République française*, 18.01.1975, S. 739–741. Zugriff am 20. Mai 2021 unter <https://www.legifrance.gouv.fr/download/securePrint?token=aWSrFaDW3spSFzgcOyvq>.
- Gesetz vom 31.12.1979. *Journal officiel de la République française*, 01.01.1980.
- Gesetz vom 18.06.1974 (= 5. Gesetz zur Änderung des Strafrechts = 5. StrRG), BGBl. Teil I (Nr. 63), S. 1297. Zugriff am 20. Mai 2021 unter https://media.offenegesetze.de/bgbl1/1974/bgbl1_1974_63.pdf#page=1.
- Gesetz vom 18.05.1976 (= 15. Strafrechtsänderungsgesetz), BGBl. Teil I (Nr. 56), S. 1213–1215. Zugriff am 20. Mai 2021 unter https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl176s1213.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl176s1213.pdf%27%5D__1643709375828.
- Journal Officiel de la République française*, 27.11.1974, Nr. 92 (Plenarprotokoll). Zugriff am 20. Mai 2021 unter <http://archives.assemblee-nationale.fr/5/cri/1974-1975-ordinaire1/070.pdf>.
- Le Manifeste des 343, Originalfassung. Zugriff am 21. Mai 2021 unter www.nouvelobs.com/societe/20071127.OBS7018/le-manifeste-des-343-salopes-paru-dans-le-nouvel-obs-en-1971.html.
- Protestbrief der Aktion 218 an Justizminister Jahn am 10.07.1971. Zugriff am 21. Mai 2021 unter <https://frauenmediatum.de/wp-content/uploads/2018/02/Protestbrief-Jahn.pdf>.
- Schlussplädoyer der Anwältin G. Halimi (1972). Zugriff am 20. Mai 2021 unter [https://www.lagbd.org/index.php/Le_proces_de_Bobigny_La_cause_des_femmes_La_plaidoirie_de_Me_Gisele_Halimi_\(fr\)?title=Le%20procès%20de%20Bobigny%20:%20La%20cause%20des%20femmes.%20La%20plaidoirie%20de%20Me%20Gisèle%20Halimi%20\(fr\)&printable=yes](https://www.lagbd.org/index.php/Le_proces_de_Bobigny_La_cause_des_femmes_La_plaidoirie_de_Me_Gisele_Halimi_(fr)?title=Le%20procès%20de%20Bobigny%20:%20La%20cause%20des%20femmes.%20La%20plaidoirie%20de%20Me%20Gisèle%20Halimi%20(fr)&printable=yes).
- Stichtag 06. Juni 1971 – Vor 35 Jahren: 374 Frauen bekennen „Wir haben abgetrieben!“. *WDR*, 06.06.2006. Zugriff am 01. Februar 2022 unter <https://www1.wdr.de/stichtag/stichtag2226.html>.
- Veil, Simone im TV-Interview am 13.11.1974, Video ab Minute 1:51. Zugriff am 20. Mai 2021 unter <http://fresques.ina.fr/securite-sociale/fiche-media/Secuso00017/projet-de-loi-veil-sur-l-interruption-volontaire-de-grossesse.html>.

Zur Person

Anja Titze, Dr., Universität Heidelberg. Arbeitsschwerpunkte: (Gendered) Transitional Justice, Menschenrechte (insbesondere Frauenrechte und Rechte indigener Völker), reproduktive Rechte, Rechtspluralismus, Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung.
E-Mail: anja.titze@yahoo.de